DEPARTEMENT FÜR JUSTIZ UND SICHERHEIT DES KANTONS THURGAU

ENTSCHEID

Frauenfeld, 30. Oktober 1995

Weisungen des Departementes für Justiz und Sicherheit über die Bejagung des Kormorans am Ober- und Untersee

(Vom 30. Oktober 1995)

Das Departement für Justiz und Sicherheit erlässt im Hinblick auf die Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Kormoran und Fische" und gestützt auf Artikel 5 Absatz 4 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel sowie § 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel die nachstehenden Weisungen:

1. Am thurgauischen Ufer des Ober- und Untersees sowie vom Ufer aus ist der Abschuss von Kormoranen untersagt.

2. Vorbehalten bleiben auf Artikel 12 Absatz 2 des Bundesgesetzes gestützte Abschussbewilligungen des Departementes.

3. Diese Weisungen treten mit ihrer Publikation im Amtsblatt in Kraft und gelten bis auf weiteres.

4. Mitteilung an:
   - die betroffenen Jagdgesellschaften und Jagdaufseher
   - den Thurg. Jagdschutzverein
   - das BUWAL, Eidg. Forstdirektion, Sektion Jagd und Wildforschung
   - das BUWAL, Abt. Gewässerschutz und Fischerei, Sektion Fischerei
   - die Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt
   - die Fischereiaufseher am See
   - die Jagd- und Fischereiverwaltung
   - das Departement für Justiz und Sicherheit

DEPARTEMENT FÜR
JUSTIZ UND SICHERHEIT

Der Departementschef:

R. Eberle

R. Eberle